

**SICHERHEITSDATENBLATT** NACH VERORDNUNG (EG)

1907/2006

**Produktname: beko PU-Universalreiniger****Erstellt am: 11.10.2021, Überarbeitet am: 24.01.2023, Version: 2.3****ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS****1.1 Produktidentifikator**

Produktname

beko PU-Universalreiniger

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Relevante identifizierte Verwendungen

Reiniger.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

n.b.

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Lieferant

bk Handel GmbH

Innsbrucker Bundesstraße 126

AT-5020 Salzburg

Tel. +49 (0) 9091 90898-0

e-mail: info@beko-group.com

**1.4 Notrufnummer**

Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale, 24 h Notrufnummer: +43 1 406 43 43

Lieferant

---

**ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Aerosol 1; H222 Extrem entzündbares Aerosol.

Aerosol 1; H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Eye Irrit. 2; H319 Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3; H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**2.2 Kennzeichnungselemente**

Kennzeichnung von Stoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

**Signalwort: Gefahr**

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften zuführen.

**Enthält:**

Aceton

**2.3 Sonstige Gefahren****PBT/vPvB**

n.b.

**Endokrinschädliche Eigenschaften**

n.b.

**Zusätzliche Hinweise**

n.b.

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN****3.1 Stoffe**

Für Gemische siehe 3.2.

**3.2 Gemische**

| Name              | CAS EC Index Reach                                       | %      | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                        | Spezifische Konzentrationsgrenzen | Anmerkungen zu Inhaltsstoffen |
|-------------------|--|--------|---|-----------------------------------|-------------------------------|
| Aceton            | 67-64-1<br>200-662-2<br>606-001-00-8<br>01-2119471330-49 | 50-100 | Flam. Liq. 2; H225<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H336<br>EUH066 | /                                 | /                             |
| Isobutan          | 75-28-5<br>200-857-2<br>601-004-00-0<br>01-2119485395-27 | 2,5-10 | Flam. Gas 1; H220<br>Press. Gas; H280                                 | /                                 | C, S                          |
| Propan            | 74-98-6<br>200-827-9<br>601-003-00-5<br>01-2119486944-21 | 2,5-10 | Flam. Gas 1; H220<br>Press. Gas; H280                                 | /                                 | U                             |
| Kohlenstoffdioxid | 124-38-9<br>204-696-9<br>-                               | 2,5-10 | Press. Gas; H280  | /                                 | /                             |

## Anmerkungen zu Inhaltsstoffen

|   |   |
|---|---|
| C | Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden.<br><br>In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.   |
| S | Für diesen Stoff ist gegebenenfalls kein Kennzeichnungsetikett gemäß Artikel 17 erforderlich (siehe Anhang I Abschnitt 1.3) (Tabelle 3).  |
| U | Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als „Gase unter Druck“ in eine der Gruppen der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden. Folgende Kodierungen werden zugewiesen:<br>Press. Gas (Comp.)<br>Press. Gas (Liq.)<br>Press. Gas (Ref. Liq.)<br>Press. Gas (Diss.)<br>Aerosole dürfen nicht als Gase unter Druck eingestuft werden (vgl. Anhang I Teil 2 Abschnitt 2.3.2.1 Anmerkung 2). |

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeine Anmerkungen

Im Falle eines Unfalls oder bei Unwohlsein sofort medizinische Hilfe aufsuchen. Eventuell Etikett vorzeigen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit Verunfallten in stabile Seitenlage bringen und stellen Sie sicher, dass die Atemwege durchgängig sind. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

## Nach Inhalation

Falls Symptome auftreten, holen Sie bitte ärztlichen Rat ein. Verunfallten an die frische Luft bringen - kontaminierten Bereich verlassen. Den Betroffenen ruhigstellen in einer Position, die das Atmen erleichtert. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung leisten. Bei Bewusstlosigkeit Verunfallten in stabile Seitenlage bringen und medizinischen Dienst/Arzt aufsuchen.

## Nach Hautkontakt

Mit Produkt verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Betroffene Körperteile sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen! Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen. Vor erneuter Verwendung verunreinigte Kleidung und Schuhe reinigen.

## Nach Augenkontakt

Offene Augen, auch unter den Augenlidern, sofort mit viel fließendem Wasser ausspülen. Bei andauernder Reizung medizinischen Dienst/Arzt konsultieren!

## Nach Verschlucken

Nicht angegeben (Aerosol). Versehentliches Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Im Zweifelsfall oder im Falle der Verschlechterung ärztliche Hilfe suchen. Dem Arzt Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

## Nach Inhalation

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Eine übermäßige Aussetzung mit Aerosolen und Dämpfen kann Reizung der Atemwege verursachen. Husten, Niesen, Nasenausfluss, Atemnot.

## Nach Hautkontakt

Ein Kontakt mit der Haut kann Reizung verursachen (Juckreiz, Rötung).

## Nach Augenkontakt

Stark reizend für die Augen. Rötung, Tränenfluss, Schmerz.

## Nach Verschlucken

Verschlucken ist nicht wahrscheinlich. Versehentliches Verschlucken: Kann Übelkeit / Erbrechen und Durchfall verursachen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Löschmittel hinsichtlich der Umstände und anderen Faktoren auswählen.

##### Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

##### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall ist Bildung von giftigen Gasen möglich; Einatmen von Gasen/Rauch verhindern. Bei Verbrennung entsteht: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

##### Schutzmaßnahmen

Die beim Erhitzen oder im Brandfall entstehenden Gase oder Rauch nicht einatmen. Nicht brennende Behälter mit Wasser kühlen und sie nach Möglichkeit vom Brandgebiet entfernen. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Bei Brand können platzende Aerosolgefäße mit großer Geschwindigkeit umherfliegen.

##### Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung

Schutzkleidung für die Feuerwehr (DIN EN 469:2005+A1:2006+AC:2006); Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung (DIN EN 443:2008); Schuhe für die Feuerwehr (DIN EN 15090:2012); Feuerwehrschtzhandschuhe (DIN EN 659:2003+A1:2008); Atemschutzgeräte (DIN EN 137:2006).

##### Sonstige Angaben

n.b.

### ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### Nicht für Notfälle geschultes Personal

##### Persönliche Schutzausrüstungen

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

##### Vorsichtsmaßnahmen

Entsprechende Lüftung sichern. Jegliche Zünd- oder Wärmequellen fernhalten; nicht rauchen!

##### Notfallmaßnahmen

Unbefugten Personen ist der Zutritt verboten. Ungeschützten Personen Zugang verweigern. Berührung mit der Haut und den Augen verhindern. Dämpfe/Aerosol nicht einatmen.

##### Einsatzkräfte

Persönliche Schuttmittel verwenden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Gewässer/Abflüsse oder in den durchlässigen Boden gelangen lassen. Bei Verschmutzung des Wassers oder Bodens die örtlichen Behörden benachrichtigen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

##### Rückhaltung

Ausgelaufenes zurückstauen, falls dies kein Risiko darstellt.

#### Reinigung

Behälter sammeln und sie gemäß den Vorschriften entsorgen. Bei Freisetzung infolge der Beschädigung des Aerosolbehälters (Freisetzung größerer Mengen): Zubereitung absorbieren (durch inerte Materialien), in besonderen Behältern sammeln und gemäß den gültigen Vorschriften zur Entsorgung entfernen. Verschüttetes Produkt nicht mit Sägemehl oder einem anderen entzündlichen/brennbaren Material absorbieren. Beseitigen gemäß der geltenden Vorschriften (siehe Abschnitt 13). Kontaminierten Bereich reinigen.

#### SONSTIGE ANGABEN

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Schutzmaßnahmen

##### Maßnahmen zum Verhindern von Bränden

Gute Lüftung sicherstellen. Statische Elektrizität verhindern. Von Zündquellen fern halten - nicht rauchen. Funkenfreies Werkzeug verwenden. Behälter steht unter Druck: Vor Sonne schützen, nicht den Temperaturen über 50°C aussetzen. Auch nach Gebrauch nicht durchlöchern oder verbrennen. Nicht gegen Flammen oder auf glühende Gegenstände sprühen.

##### Maßnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung

Wo die Gefahr des Einatmens von Dämpfen/Aerosol besteht, für lokale Absaugung (Ventilation) sorgen.

##### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

n.b.

##### Sonstige Maßnahmen

n.b.

##### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Anleitungen auf dem Etikett und Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit befolgen. Für persönliche Hygiene sorgen (vor der Pause und bei Arbeitsende Hände waschen). Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung verhindern. Dämpfe/Aerosol nicht einatmen. Maßnahmen befolgen, die im 8. Abschnitt des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes vorgeschrieben sind.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

In Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften lagern. In gut geschlossenen Behältern aufbewahren. An einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren; Von offenem Feuer, Hitze und direkter Sonneneinstrahlung fern halten. Von Zündquellen entfernt lagern. Von Oxidationsmitteln fern halten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Verpackungsmaterialien

Originalverpackung.

#### Anforderungen an den Lagerraum und die Behälter

Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren.

#### Anweisungen zur Ausstattung des Lagers

**Lagerklasse: 2B**

#### Weitere Informationen zu Lagerbedingungen

n.b.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

#### Empfehlungen

n.b.

Für den industriellen Sektor spezifische Lösungen

n.b.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

| Stoffidentität    |          |        | Arbeitsplatzgrenzwert |       | Spitzenbegr.           |                 |                              |
|-------------------|----------|--------|-----------------------|-------|------------------------|-----------------|------------------------------|
| Bezeichnung       | CAS-Nr.  | EG-Nr. | ml/m3 (ppm)           | mg/m3 | Überschreitungs-faktor | Bemerkungen     | Biologische Grenzwerte (BGW) |
| Aceton            | 67-64-1  | /      | 500                   | 1200  | 2(I)                   | AGS, DFG, EU, Y | Aceton - 80 mg/l - U - b     |
| Isobutan          | 75-28-5  | /      | 1000                  | 2400  | 4(II)                  | DFG             | /                            |
| Kohlenstoffdioxid | 124-38-9 | /      | 5000                  | 9100  | 2(II)                  | DFG, EU         | /                            |
| Propan            | 74-98-6  | /      | 1000                  | 1800  | 4(II)                  | DFG             | /                            |

#### Angaben über Überwachungsverfahren

DIN EN 482:2021 Exposition am Arbeitsplatz – Verfahren zur Bestimmung der Konzentration von chemischen Arbeitsstoffen – Grundlegende Anforderungen an die Leistungsfähigkeit; Deutsche Fassung EN 482:2021  
 DIN EN 689:2020 Exposition am Arbeitsplatz - Messung der Exposition durch Einatmung chemischer Arbeitsstoffe - Strategie zur Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten; Deutsche Fassung EN 689:2018+AC:2019

#### DNEL/DMEL-Werte

Für das Produkt

n.b.

#### Für Inhaltsstoffe

| Name   | Typ          | Expositionsweg | Expositionsfrequenz          | Anmerkung | Wert                        |
|--------|--------------|----------------|------------------------------|-----------|-----------------------------|
| Aceton | Arbeitnehmer | dermal         | Langzeit systemische Effekte | /         | 186 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Aceton | Arbeitnehmer | inhalativ      | Kurzzeit lokale Effekte      | /         | 2420 mg/m <sup>3</sup>      |
| Aceton | Arbeitnehmer | inhalativ      | Langzeit systemische Effekte | /         | 1210 mg/m <sup>3</sup>      |
| Aceton | Verbraucher  | oral           | Langzeit systemische Effekte | /         | 62 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| Aceton | Verbraucher  | dermal         | Langzeit systemische Effekte | /         | 62 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| Aceton | Verbraucher  | inhalativ      | Langzeit systemische Effekte | /         | 200 mg/m <sup>3</sup>       |

#### PNEC-Werte

Für das Produkt

n.b.

#### Für Inhaltsstoffe

| Name   | Expositionsweg                        | Anmerkung      | Wert       |
|--------|---------------------------------------|----------------|------------|
| Aceton | Meerwasser                            | /              | 1.06 mg/L  |
| Aceton | Süßwasser                             | /              | 10.6 mg/L  |
| Aceton | Süßwassersedimente                    | Trockengewicht | 30.4 mg/kg |
| Aceton | Meeressedimente                       | Trockengewicht | 3.04 mg/kg |
| Aceton | Boden                                 | Trockengewicht | 29.5 mg/kg |
| Aceton | Mikroorganismen in Kläranlagen        | /              | 100 mg/L   |
| Aceton | Wasser (intermittierende Freisetzung) | /              | 21 mg/L    |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition bei identifizierten Verwendungen

In Übereinstimmung mit guter industrieller Hygiene- und Sicherheitspraxis handhaben. Halten Sie die üblichen Vorsichtsmaßnahmen ein, die für den Umgang mit Chemikalien gelten. Für persönliche Hygiene sorgen: vor den Pausen und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung verhindern. Dämpfe/Aerosol nicht einatmen. Getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln lagern. Die Auswahl der persönlichen Schutzmittel hängt von den Bedingungen der möglichen Exposition, von der Verwendung, der Art der Handhabung, von der Konzentration und der Belüftung ab.

#### Strukturelle Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

n.b.

#### Organisatorische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

Falls Grenzwerte der Exposition für die Bestandteile des Produktes festgelegt sind, muss vielleicht die Arbeitsstelle überprüft werden, um die Wirksamkeit der Belüftung und anderer Kontrollmaßnahmen festzustellen bzw. den Bedarf nach Atemschutz zu bewerten.

#### Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

An Stellen mit einer höheren Konzentration für gute Lüftung und lokale Absaugung sorgen.

#### Persönliche Schutzausrüstungen

##### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166:2002, DIN EN ISO 16321-1:2018).

##### Handschutz

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich. Bei längerer Exposition Schutzhandschuhe verwenden (EN 374).

#### Geeignete Materialien

##### Körperschutz

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich. Bei übermäßiger Belastung Schutzkleidung tragen. Schutzkleidung (DIN EN ISO 13688:2013-12) und Sicherheitsschuhe (DIN EN ISO 20345:2012-04). Arbeitskleidung aus antistatischem Material (DIN EN 1149 (1:2006, 2:1997 und 3:2004, 5:2018), Fußbekleidung aus antistatischem Material (DIN EN 20345:2012). Körperschutz entsprechend den Aktivitäten und der möglichen Exposition wählen.

##### Atemschutz

Falls die Lüftung ungenügend ist, Atemschutzgerät tragen. Falls die Grenzkonzentrationen überschritten werden, soll ein geeigneter Atemschutz getragen werden. Geeignete Atemschutzmaske (EN 136) mit Filter AX-P2 (EN 14387) tragen. Bei Konzentrationen von Staub/Gasen oberhalb der Gebrauchsgrenze der Filter, bei einer Sauerstoffkonzentration unter 17% oder in unklaren Verhältnissen autonome Atemgeräte mit geschlossenem Kreislauf nach dem Standard DIN EN 137:2007-01, DIN EN 138:1994-12 verwenden.

#### Thermische Gefahren

n.b.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

n.b.

#### Anweisungsmaßnahmen zum Verhindern von Exposition

n.b.

#### Organisatorische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

n.b.

#### Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

n.b.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aggregatzustand

flüssig - Aerosol

#### Farbe

farblos klar

#### Geruch

charakteristisch

### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

|  |  |
|--|--|
| Geruchsschwelle                              | n.b.   |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich                  | n.b.   |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | -44 °C   |
| Entzündbarkeit                               | 235 °C   |
| Untere und obere Explosionsgrenze            | 3 – 18.6 vol %   |
| Flammpunkt                                   | -97 °C   |
| Selbstentzündungstemperatur                  | n.b.   |
| Zersetzungstemperatur                        | n.b.   |
| pH-Wert                                      | n.b.   |
| Viskosität                                   | n.b.   |
| Löslichkeit                                  | Wasser: unlöslich<br>Organische Lösungsmittel: 85.82 % |
| Verteilungskoeffizient                       | n.b.   |
| Dampfdruck                                   | 5200 hPa   |
| Dichte und/oder relative Dichte              | Dichte: 0.79 g/cm <sup>3</sup>                         |
| Relative Dampfdichte                         | n.b.   |
| Partikeleigenschaften                        | n.b.   |

### 9.2 SONSTIGE ANGABEN

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Lösemittelgehalt        | 756 g/l (VOC (1999/13/EG))<br>97 % (VOC (1999/13/EG))  |
| Explosive Eigenschaften | Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/ Luft Gemische ist möglich. Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. |

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden. Stabil unter den empfohlenen Transport- und Lagerbedingungen.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei üblicher Lagerung und Handhabung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist bei normaler Verwendung und unter Beachtung der Gebrauchs- und Lageranleitung stabil. Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Zündquellen schützen (Flammen, Funken). Vor Hitze schützen und keinem direkten Sonnenlicht aussetzen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Halogenierte Verbindungen. Alkalische Metalle.  
Starke Reduktionsmittel.  
Oxidationsmittel.  
Peroxid. Ethanolamin. Wasserstoffperoxid. Greift Kunststoffe und Gummi an.



## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung/Explosion entsteht Rauch, der eine Gesundheitsgefahr darstellt. Kohlendioxid; Kohlenmonoxid.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## (a) Akute Toxizität

Für Inhaltsstoffe

| Name   | Expositionsweg | Typ              | Reihe     | Zeit | Wert          | Methode  | Anmerkung |
|--------|----------------|------------------|-----------|------|---------------|----------|-----------|
| Aceton | oral           | LD <sub>50</sub> | Ratte     | /    | 5800 mg/kg    | OECD 401 | /         |
| Aceton | inhalativ      | LC <sub>50</sub> | Ratte     | 4 h  | 76 mg/l       | /        | /         |
| Aceton | dermal         | LD <sub>50</sub> | Kaninchen | /    | > 15800 mg/kg | /        | /         |

## (b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Für Inhaltsstoffe

| Name   | Reihe           | Zeit | Resultat       | Methode | Anmerkung |
|--------|-----------------|------|----------------|---------|-----------|
| Aceton | Meerschweinchen | /    | Nicht reizend. | /       | /         |

## (c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Für Inhaltsstoffe

| Name   | Expositionsweg | Reihe     | Zeit | Resultat   | Methode  | Anmerkung |
|--------|----------------|-----------|------|--|----------|-----------|
| Aceton | /              | Kaninchen | /    | Reizt die Augen.<br>Kann<br>Hornhautverletzungen<br>verursachen. | OECD 405 | /         |

## Zusätzliche Hinweise

Verursacht schwere Augenreizung.

## (d) Sensibilisierung der Atemwege / Haut

Für Inhaltsstoffe

| Name   | Expositionsweg | Reihe | Zeit | Resultat                | Methode  | Anmerkung |
|--------|----------------|-------|------|-------------------------|----------|-----------|
| Aceton | -              | /     | /    | Nicht sensibilisierend. | OECD 406 | /         |

## (e) Keimzell-Mutagenität

Für Inhaltsstoffe

| Name   | Typ                  | Reihe           | Zeit | Resultat | Methode           | Anmerkung             |
|--------|----------------------|-----------------|------|----------|-------------------|-----------------------|
| Aceton | in-vitro-Mutagenität | /               | /    | Negativ. | OECD 473          | Chromosomenaberration |
| Aceton | in-vitro-Mutagenität | Säugetierzellen | /    | Negativ. | OECD 476          | /                     |
| Aceton | in-vitro-Mutagenität | Bakterien       | /    | Negativ. | OECD 471          | /                     |
| Aceton | in-vivo-Mutagenität  | Maus            | /    | Negativ. | Micronucleus Test | /                     |

## (f) Karzinogenität

Für Inhaltsstoffe

| Name   | Expositionsweg | Typ | Reihe | Zeit | Wert | Resultat  | Methode | Anmerkung |
|--------|----------------|-----|-------|------|------|---|---------|-----------|
| Aceton | dermal         | /   | Maus  | /    | /    | Tierversuche ergaben keine kanzerogene Wirkung. | /       | /         |

## (g) Reproduktionstoxizität

Für Inhaltsstoffe

| Name | Typ | Typ | Reihe | Zeit | Wert | Resultat | Methode | Anmerkung |
|------|-----|-----|-------|------|------|----------|---------|-----------|
|------|-----|-----|-------|------|------|----------|---------|-----------|

|        |                                    |   |       |   |   |  |          |   |
|--------|------------------------------------|---|-------|---|---|--|----------|---|
| Aceton | /                                  | / | /     | / | / | Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit. | /        | / |
| Aceton | Entwicklungstoxizität              | / | Ratte | / | / | Negativ.   | OECD 414 | / |
| Aceton | Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit | / | Ratte | / | / | Negativ.   | OECD 414 | / |

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

n.b.

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Für Inhaltsstoffe

| Name              | Expositions weg | Typ | Reihe | Zeit | Ausgesetztsein | Organ | Wert | Resultat  | Methode | Anmerkung |
|-------------------|-----------------|-----|-------|------|----------------|-------|------|---|---------|-----------|
| Aceton            | -               | -   | /     | /    | /              | /     | /    | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  | /       | /         |
| Kohlenstoffdioxid | inhalativ       | -   | /     | /    | /              | /     | /    | Ein Gehalt von 1% CO2 in der Luft: leicht erhöhte Atemfrequenz.   | /       | /         |
| Kohlenstoffdioxid | inhalativ       | -   | /     | /    | /              | /     | /    | Ein Gehalt von 2% CO2 in der Luft: steigert die Atemfrequenz um 50%.  | /       | /         |
| Kohlenstoffdioxid | inhalativ       | -   | /     | /    | /              | /     | /    | Ein Gehalt von 3% CO2 in der Luft: Zweifach erhöhte Atemfrequenz, schlechteres Gehör, Kopfschmerzen, leicht narkotische Wirkung, erhöhter Blutdruck und Puls. | /       | /         |
| Kohlenstoffdioxid | inhalativ       | -   | /     | /    | /              | /     | /    | Ein Gehalt von 4-5% CO2 in der Luft: Vierfach erhöhte Atemfrequenz, Vergiftungssymptome werden erkennbar, Erstickungsgefühl.                                  | /       | /         |

|                   |           |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|-------------------|-----------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kohlenstoffdioxid | inhalativ | - | / | / | / | / | / | Ein Gehalt von 5–10% CO <sub>2</sub> in der Luft verursacht Kopfschmerzen, ein Rauschen in den Ohren und Schwindel sowie nach einigen Minuten Bewusstlosigkeit.               | / | / |
| Kohlenstoffdioxid | inhalativ | - | / | / | / | / | / | Ein Gehalt von 10–100% CO <sub>2</sub> in der Luft: Die Bewusstlosigkeit tritt bei Konzentrationen über 10% sehr schnell ein, bei längerem Atmen kann auch der Tod eintreten. | / | / |

**Zusätzliche Hinweise**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

**Für Inhaltsstoffe**

| Name   | Expositionsweg                           | Typ   | Reihe | Zeit    | Ausgesetztsein | Organ | Wert                        | Resultat  | Methode | Anmerkung |
|--------|--|-------|-------|---------|----------------|-------|-----------------------------|---|---------|-----------|
| Aceton | dermal                                   | -     | /     | /       | /              | /     | /                           | Wiederholte Exposition kann Trockenheit und Reizung der Haut bewirken | /       | /         |
| Aceton | Toxizität bei wiederholter Verabreichung | NOAEL | Ratte | 90 Tage | /              | oral  | 900 mg/kg Körpergewicht/Tag | /   | /       | /         |
| Aceton | Toxizität bei wiederholter Verabreichung | NOAEC | Ratte | /       | /              | /     | 22500 mg/m <sup>3</sup>     | /   | /       | inhalativ |

**(j) Aspirationsgefahr**

n.b.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

n.b.

Wechselwirkungen

n.b.

**11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

Endokrinschädliche Eigenschaften

n.b.

## Sonstige Angaben

n.b.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

## 12.1 Toxizität

## Akute Toxizität

## Für Inhaltsstoffe

| Name   | Typ              | Wert       | Expositionsdauer | Reihe      | Organismus                 | Methode  | Anmerkung |
|--------|------------------|------------|------------------|------------|----------------------------|----------|-----------|
| Aceton | LC <sub>50</sub> | 5540 mg/L  | 96 h             | Fische     | <i>Oncorhynchus mykiss</i> | /        | /         |
| Aceton | LC <sub>50</sub> | 11000 mg/L | 96 h             | /          | <i>Alburnus alburnus</i>   | /        | /         |
| Aceton | LC <sub>50</sub> | 8800 mg/L  | 48 h             | Krebstiere | <i>Daphnia magna</i>       | /        | /         |
| Aceton | NOEC             | 430 mg/L   | 96 h             | Algen      | /                          | /        | /         |
| Aceton | EC12             | 1000 mg/L  | 30 min           | Bakterien  | Aktiver Schlamm            | OECD 209 | /         |

## Chronische Toxizität

## Für Inhaltsstoffe

| Name   | Typ  | Wert      | Expositionsdauer | Reihe | Organismus           | Methode | Anmerkung |
|--------|------|-----------|------------------|-------|----------------------|---------|-----------|
| Aceton | NOEC | 2212 mg/L | 28 Tag           | /     | <i>Daphnia pulex</i> | /       | /         |

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

## Abiotische Abbaubarkeit, Physikalische und fotochemische Beseitigung

## Für Inhaltsstoffe

| Name   | Umwelt | Typ / Methode | Halbwertszeit | Bewertung                | Methode | Anmerkung |
|--------|--------|---------------|---------------|--------------------------|---------|-----------|
| Aceton | Wasser | /             | /             | Zerfall durch Hydrolyse. | /       | /         |

## Bioabbau

## Für Inhaltsstoffe

| Name   | Typ                      | Abbaurrate                | Zeit    | Bewertung                  | Methode    | Anmerkung |
|--------|--------------------------|---------------------------|---------|----------------------------|------------|-----------|
| Aceton | Biologische Abbaubarkeit | 91 %                      | 28 Tage | leicht biologisch abbaubar | OECD 301 B | /         |
| Aceton | BSB5                     | 1900 mg O <sub>2</sub> /g | /       | /                          | /          | /         |
| Aceton | CSB                      | 2100 mg O <sub>2</sub> /g | /       | /                          | /          | /         |

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

## Verteilungskoeffizient

## Für Inhaltsstoffe

| Name   | Medium  | Wert  | Temperatur °C | pH-Wert | Konzentration | Methode |
|--------|---------|-------|---------------|---------|---------------|---------|
| Aceton | Log Pow | -0.24 | /             | /       | /             | /       |

## Biotkonzentrationsfaktor (BCF)

## Für Inhaltsstoffe

| Name   | Reihe | Organismus | Wert | Dauer | Bewertung | Methode | Anmerkung |
|--------|-------|------------|------|-------|-----------|---------|-----------|
| Aceton | BCF   | /          | < 10 | /     | /         | /       | /         |

## 12.4 Mobilität im Boden

## Bekannte oder vorhergesagte Verteilung in den Umweltkompartimenten

n.b.

Oberflächenspannung

n.b.

Adsorption / Desorption

n.b.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bewertung ist nicht erstellt worden.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

n.b.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

n.b.

#### 12.8 Zusätzliche Hinweise

Für das Produkt

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (eigene Einstufung); schwach wassergefährdend. Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umwelt.

Für Inhaltsstoffe

##### **Aceton**

Nicht bioakkumulierbar. Der Stoff ist leicht flüchtig. Der Stoff ist nicht als PBT- oder vPvB-klassifiziert. Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

##### **Kohlenstoffdioxid**

Ein Freisetzen größerer Mengen in die Atmosphäre verursacht einen Treibhauseffekt (GWP=1).

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt-/Verpackungsentsorgung

Produkt

Vermeiden Sie Freisetzung in die Umwelt. Die Zubereitung und Verpackung sind sicher zu entsorgen. Entsorgung gemäß der Verordnung für Abfälle. Entsorgung gemäß den Vorschriften: Abfall dem bevollmächtigten Sonderabfallsammler übergeben/der Problemabfallentsorgung zuführen.

Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW

16 05 04\* - gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

Verunreinigte Verpackungen

Ungereinigte Behälter sollten nicht perforiert, geschnitten oder geschweißt werden. Behälter steht unter Druck. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Entsorgung gemäß der Verordnung über Abfallverpackung. Völlig entleerte Verpackung gemäß den Vorschriften entsorgen.

Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW

15 01 11\* - Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

n.b.





Für die Entsorgung von Abwasser relevante Angaben

n.b.

Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

n.b.

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

| ADR/RID  | IMDG  | IATA  | ADN   |
|--|---|---|---|
| <b>14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer</b>   |   |   |   |
| UN 1950  | UN 1950   | UN 1950   | UN 1950   |
| <b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>   |   |   |   |
| DRUCKGASPACKUNGEN  | AEROSOLS  | AEROSOLS  | AEROSOLS  |
| <b>14.3 Transportgefahrenklassen</b>   |   |   |   |
| 2  | 2   | 2   | 2   |
|    |  |    |  |
| <b>14.4 Verpackungsgruppe</b>  |   |   |   |
| nicht angegeben/nicht relevant   | nicht angegeben/nicht relevant  | nicht angegeben/nicht relevant  | nicht angegeben/nicht relevant  |
| <b>14.5 Umweltgefahren</b>   |   |   |   |
| NEIN   | NEIN  | NEIN  | NEIN  |
| <b>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>   |   |   |   |
| Begrenzte Menge<br>1 L<br>Besondere Gefahrenhinweise<br>190, 327, 344, 625<br>Packanweisungen<br>P207, LP200<br>Besondere<br>Verpackungsvorschriften<br>PP87, RR6, L2<br>Transportkategorie<br>2<br>Tunnelbeschränkungscode<br>(D) | Begrenzte Menge<br>1 L<br>EmS<br>F-D, S-U<br>Flammpunkt<br>-97 °C                 | Limited Quantity, Packing Instructions (Ltd Qty, Pkg Inst)<br>Y203<br>Limited Quantity, Maximum Net Quantity/Package (Ltd Qty, Max Net Qty/Pkg)<br>30 kg G<br>Packing Instructions (Pkg Inst)<br>203<br>Maximum Net Quantity/Package (Max Net Qty/Pkg)<br>25 kg<br>Special provisions<br>A145, A167, A802 | Begrenzte Menge<br>1 L  |
| <b>14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten</b>   |   |   |   |
|  | -   |   |   |

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (inklusive Verordnung (EU) 2020/878)
- Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
- Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (TRGS 905)
- MAK- und BAT-Werte-Liste 2013
- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz–JArbSchG)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz -MuSchG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV–Störfall-Verordnung)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)

#### VOC-Wert nach Richtlinie 2004/42/EG

nicht verwendbar

#### Inhaltsstoffe nach der Verordnung über Detergenzien EG 648/2004

5% - < 15%: aliphatische Kohlenwasserstoffe

#### Besondere Hinweise

Seveso III, P3a: entzündbare aerosole. VERORDNUNG (EU) 2019/1148 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

ANHANG II MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE:

Aceton (CAS-Nr. 67-64-1).

Alle verdächtigen Transaktionen, das Verschwinden bedeutender Mengen und Diebstähle sind der zuständigen nationalen Behörde zu melden.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

#### Änderungen

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs 3.2 Gemische 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

n.b.

#### Abkürzungen und Akronyme

ATE – Schätzwert der akuten Toxizität

ADR – Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

CEN – Europäisches Komitee für Normung

C&L – Einstufung und Kennzeichnung

CLP – Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

CAS-Nr. – Chemical-Abstracts-Service-Nummer

CMR – Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin

CSA – Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR – Stoffsicherheitsbericht

DMEL – Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL – Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

DPD – Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG

DSD – Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG

DU – Nachgeschalteter Anwender

EG – Europäische Gemeinschaft

ECHA – Europäische Chemikalienagentur

EG- Nummer – EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)

EWK – Europäischer Wirtschaftsraum (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen)

EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ELINCS – Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe  
EN – Europäische Norm  
EQS – Umweltqualitätsnorm  
EU – Europäische Union  
Euphrac – Europäischer Standardsatzkatalog  
EAKV – Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe unten)  
GES – Generisches Expositionsszenarium  
GHS – Global Harmonisiertes System  
IATA – Internationaler Luftverkehrsverband  
ICAO-TI – Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr  
IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  
IMSBC – Internationaler Code für die Beförderung fester Massengüter mit Seeschiffen  
IT – Informationstechnologie  
IUCLID – International Uniform Chemical Information Database - Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank  
IUPAC – Internationale Union für reine und angewandte Chemie  
JRC – Gemeinsame Forschungsstelle  
Kow – Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient  
LC50 – Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  
LD50 – Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  
LE – Rechtssubjekt  
LoW – Abfallliste (siehe <http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm>)  
LR – Federführender Registrant  
M/I – Hersteller/Importeur  
MS – Mitgliedstaat  
MSDB – Materialsicherheitsdatenblatt  
OC – Verwendungsbedingungen  
OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
OEL – Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz  
ABL – Amtsblatt  
OR – Alleinvertreter  
OSHA – Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz  
PBT – Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff  
PEC – Abgeschätzte Effektkonzentration  
PNEC – Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)  
PSA – persönliche Schutzausrüstung  
(Q)SAR – Qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung  
REACH – Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
RIP – REACH-Umsetzungsprojekt  
RMM – Risikomanagementmaßnahme  
SCBA – Umluftunabhängiges Atemschutzgerät  
SDB – Sicherheitsdatenblatt  
SIEF – Forum zum Austausch von Stoffinformationen  
KMU – Kleine und mittlere Unternehmen  
STOT – Spezifische Zielorgan-Toxizität  
(STOT) RE – Wiederholte Exposition  
(STOT) SE – Einmalige Exposition  
SVHC – Besonders besorgniserregende Stoffe  
UN – Vereinte Nationen  
vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### Die Bedeutung der H-Sätze aus dem dritten Punkt des Datenblattes

H220 Extrem entzündbares Gas.  
H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.



*Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.*